Titel:

Asyl. Berichtigung des Rubrums eines Urteils, das für Dritte ohne Weiteres erkennbar war, dass das Urteil über das Asylbegehren einer vierköpfigen Familie und nicht nur eines einzelnen Klägers erging

Normenketten:

AsylG § 77 Abs. 3
StatusVO Art. 6, Art. 7, Art. 10
VwGO § 118 Abs. 1

Leitsätze:

1. Das Rubrum eines Urteils kann bei offenbarer Unrichtigkeit auch vom Rechtsmittelgericht berichtigt werden. (Rn. 2)
2. Im Rahmen der Änderungen durch das GEAS-Anpassungsgesetz sind zu der Regelung in § 77 Abs. 3 AsylG betreffend den Verweis auf die Feststellungen und die Begründung des angefochtenen Bescheids keine Änderungen erfolgt. Eine Einschränkung dahingehend, dass ein Verweis auf den angefochtenen Bescheid nur in begrenztem Umfang, insbesondere nicht hinsichtlich der Neuregegelungen, stattfinden dürfte, hat das GEAS-Anpassungsgesetz nicht vorgenommen. (Rn. 16)

Schlagworte:

Berichtigung, Verweis auf die Feststellungen und die Begründung des angefochtenen Bescheids, Urteilsberichtigung, Rubrumsberichtigung, Grundsatzbedeutung, Einzelfallprüfung, interne Schutzalternative, Darlegungsanforderungen, Kostenentscheidung, Verweis auf Gründe des Bescheides

Vorinstanz:

VG München, Urteil vom 21.08.2026 – M 25 K 25.30493

Tenor

I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 21. August 2026 – M 25 K 25.30493 – wird im Rubrum dahingehend berichtigt, dass die Klagepartei wie folgt bezeichnet wird:

… … … … …

… … … … …

… … … … …

… … … … …

… * … * … … … … … … … … …, … * … … … … … … … … …, … … … … … … …,

- … – … … * … *:

… … …, … … … …

II. Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 21. August 2026 – M 25 K 25.30493 – wird abgelehnt.

III. Die Kläger haben die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Entscheidungsgründe

1
1. Die Berichtigung des erstinstanzlichen Urteils beruht auf § 118 Abs. 1 VwGO.

2

Danach sind offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit vom Gericht zu berichtigen. Vorliegend erfolgt die Berichtigung von Amts wegen, nachdem die offenbare Unrichtigkeit des Rubrums im Rahmen der Erstzustellung des Antrags auf Zulassung der Berufung zu Tage getreten ist. Zuständig ist grundsätzlich das Gericht, das die fehlerhafte Entscheidung erlassen hat. Ist ein Rechtsmittel eingelegt, so kann auch das Rechtsmittelgericht die Berichtigung vornehmen (Wöckel in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 118 Rn. 5 mit Verweis auf BVerwG, B.v. 16.7.1968 – VI C 1.66 – BVerwGE 30, 146; VGH BW, B.v. 19.7.1995 – 5 S 348/94 -NVwZ-RR 1996, 542; zum Berufungszulassungsverfahren SächsOVG, B. v. 14.3.2014 – 1 A 787/13). Da hier bereits der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, kann die offenbare Unrichtigkeit somit auch vom Senat im Rechtsmittelverfahren berichtigt werden.

3
Die Klagepartei ist im Rubrum des Urteils des Verwaltungsgerichts offenbar unrichtig bezeichnet. Offenbar ist die Unrichtigkeit, wenn sie sich aus dem Zusammenhang des Urteils, gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Verfahrensakten, auch für jeden Dritten ohne weiteres zweifelsfrei ergibt (Wöckel in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 118 Rn. 4 m.w.N.). Das ist hier der Fall, denn im Rubrum ist nur ein Kläger genannt, wohingegen sich das Urteil ausweislich des Tatbestands mit einer vierköpfigen Familie befasst, dem Kläger zu 1, der als einziger Kläger im Rubrum aufgeführt ist, und dessen Ehefrau, die Klägerin zu 2 sowie den beiden Kindern, den Klägern zu 3 und 4 (UA Rn. 1). Auch in der Folge wird durchgehend auf alle vier Kläger Bezug genommen. Damit lässt sich sowohl aus dem Tatbestand als auch den Entscheidungsgründen ohne Weiteres ersehen, dass über das Asylbegehren der ganzen Familie entschieden werden sollte und nicht nur – wie im Rubrum fälschlicherweise angeführt – über den Ehemann und Vater. Im Tenorformblatt (VG-Akte S. 65) wurde von der Einzelrichterin dementsprechend ausgeführt: „Verwaltungsstreitsache Y., Ö. u.a.“ Auch der zugrunde liegende Bescheid vom 31. Januar 2025 und die hiergegen gerichtete Klage nennen ebenso wie der hier vorliegende Antrag auf Zulassung der Berufung alle vier Kläger. In der Klageerwiderung (VG-Akte S. 20, 26) und der Anzeige des jetzigen Bevollmächtigten der Kläger, dass er die Vertretung übernommen habe (VG-Akte S. 34), wird ebenfalls auf die Verwaltungsstreitsache der ganzen Familie Bezug genommen. An der offenbaren Unrichtigkeit des Rubrums bestehen somit keine Zweifel.

4
2. Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 18. September 2025 bleibt ohne Erfolg. Gründe nach § 78 Abs. 3 AsylG, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind nicht dargelegt.

5
Zur Begründung ihres Zulassungsantrags tragen die Kläger vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG). Die Rechtssache werfe die Fragen auf,

6
1. „ob bei einer von einer großen Familien- oder Clanstruktur ausgehenden konkreten Tötungs- und Gewaltandrohung die bloße abstrakte Existenz staatlicher Sicherheitsorgane und strafrechtlicher Vorschriften ausreicht, um wirksamen Schutz im Sinne des Art. 7 StatusVO anzunehmen, oder ob positiv festzustellen ist, dass der betroffenen Familie der Schutz im konkreten Herkunftsgebiet tatsächlich zugänglich, wirksam und nicht nur vorübergehender Art ist“,

7
2. „unter welchen Voraussetzungen eine Familie mit minderjährigen Kindern auf eine interne Schutzalternative verwiesen werden kann, wenn sie bereits zuvor für einen längeren Zeitraum in eine türkische Großstadt ausgewichen war, dort jedoch aufgrund von Bedrohungen aus dem familiären bzw. clanbezogenen Netzwerk ihre Unterkunft wieder aufgeben musste“,

8
3. „ob und unter welchen Voraussetzungen eine Frau, die sich durch eine von ihrer Herkunftsfamilie bzw. einer Clanstruktur missbilligte Eheschließung den dort geltenden familiären und ehrenbezogenen Rollenvorgaben entzieht und deshalb mit schwerer Gewalt oder Tötung bedroht wird, einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d StatusVO zuzurechnen ist und inwieweit die gegen den Ehepartner und die gemeinsamen Kinder gerichteten Drohungen in diese Schutzprüfung einzubeziehen sind“ und 9

9
4. „in welchem Umfang ein Verwaltungsgericht bei materiellrechtlicher Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1347 nach § 77 Abs. 3 AsylG auf einen vor dem 12.06.2026 erlassenen BAMF-Bescheid verweisen darf, ohne die entscheidungserheblichen Tatbestandsmerkmale der Art. 6 bis 10 StatusVO anhand des konkreten Sachverhalts eigenständig zu prüfen“.

10
Zur ersten Frage führen die Kläger aus, Art. 7 Abs. 2 StatusVO verlange ausdrücklich einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz sowie einen tatsächlichen Zugang zu diesem Schutz. Das angefochtene Urteil verweise im Kern auf den Bescheid, ohne sich hiermit auseinanderzusetzen. Zur zweiten Frage weisen die Kläger auf die Besonderheit hin, dass sie bereits nach Istanbul gezogen und dort etwa zwei Jahre gelebt hätten. Der Vermieter sei von der Familie der Klägerin zu 2 bedroht worden und sie hätten deshalb die Wohnung verlassen müssen. Das habe das Verwaltungsgericht erkennbar nicht gewürdigt. Ferner sei die Zumutbarkeit der Niederlassung für eine vierköpfige Familie mit zwei minderjährigen Kindern zu prüfen. Hinsichtlich der dritten Frage tragen die Kläger vor, nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. d StatusVO seien geschlechtsbezogene Aspekte bei der Bestimmung einer bestimmten sozialen Gruppe angemessen zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (U.v. 16.1.2024 – C-621/21) könnten Frauen – als bestimmte soziale Gruppe angesehen werden. Vorliegend bestehe eine Konfliktlage, die über einen gewöhnlichen privaten Familienstreit hinausgehen könne. Das Verwaltungsgericht habe nicht erkennbar geprüft, ob die vorgetragenen Umstände einen Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Verfolgung und einem Verfolgungsgrund im Sinne des Art. 10 StatusVO begründen könnten. Zur vierten Frage tragen die Kläger vor, weil die StatusVO nunmehr unmittelbar geltendes Unionsrecht mit konkreten Anforderungen an die Wirksamkeit staatlichen Schutzes und die interne Schutzalternative darstelle, sei klärungsbedürftig, welche Mindestanforderungen an die gerichtliche Prüfung und Begründung in solchen Übergangsfällen zu stellen seien..

11
Das Vorbringen im Zulassungsantrag führt nicht zur Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG): Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die im Zulassungsantrag dargelegte konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten und zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zur Weiterentwicklung des Rechts geboten ist und ihr eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt (vgl. Happ/Käß in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 124 Rn. 36). Die Grundsatzfrage muss nach Maßgabe des Verwaltungsgerichtsurteils rechtlich aufgearbeitet sein. Dies erfordert regelmäßig eine Durchdringung der Materie und eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts (vgl. BayVGH, B.v. 11.9.2023 – 13a ZB 23.30618 – juris Rn. 5; B.v. 24.1.2019 – 13a ZB 19.30070 – juris Rn. 5; B.v. 21.12.2018 – 13a ZB 17.31203 – juris Rn. 4).

12
Die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung scheitert für die von den Klägern aufgeworfenen Fragen Nummer 1 bis 3 schon daran, dass sie sich, so wie sie im Zulassungsantrag ausformuliert sind, auf ihren konkreten Einzelfall beziehen. Die Kläger gehen von ihrer „Familien- oder Clanstruktur“, von einer „konkreten Tötungs- und Gewaltandrohung“, von der „betroffenen Familie“ und der Lage in ihrem „konkreten Herkunftsgebiet“ aus. Der Frage Nummer 2 liegt ebenfalls ihre persönliche Situation zugrunde, indem die Kläger nach einer internen Schutzalternative fragen, „wenn [ihre Familie] bereits zuvor für einen längeren Zeitraum in eine türkische Großstadt ausgewichen war, dort jedoch aufgrund von Bedrohungen aus dem familiären bzw. clanbezogenen Netzwerk ihre Unterkunft wieder aufgeben musste“, und wenn „der Vermieter von der Familie der Klägerin zu 2 bedroht wurde“. Gleiches gilt für die Frage Nummer 3 hinsichtlich der Klägerin zu 2 als „Frau, die sich durch eine von ihrer Herkunftsfamilie … missbilligte Eheschließung den dort geltenden familiären und ehrenbezogenen Rollenvorgaben“ entzogen habe. Letztlich soll geklärt werden, ob unter den Umständen ihres Einzelfalls eine politische Verfolgung anzunehmen ist. Die Fragen sind deshalb schon nicht grundsätzlich klärungsfähig.

13
Darüber hinaus ist das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative (Frage 2) einer allgemeinen Klärung generell nicht zugänglich. Das Vorhandensein einer Fluchtalternative hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Klägers ab, vgl. § 3e Abs. 2

AsylG i.V.m. Art. 4 RL 2011/95/EU bzw. nunmehr Art. 8 Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur

14
Änderung der RL 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (StatusVO; s. dazu: BVerwG, B.v. 21.9.2016 – 6 B 14.16 – juris Rn. 11; BayVGH, B.v. 24.1.2019 – 13 a ZB 19.30070 – juris Rn. 6; B.v. 5.7.2018 – 15 ZB 18.31513 – juris Rn. 8; B.v. 3.11.2017 – 13a ZB 17.31228 – juris Rn. 12; OVG NW, B.v. 29.9.2018 – 13 A 3333/18.A – juris Rn. 8-13; B.v. 20.6.2017 – 13 A 903/17.A – juris Rn. 16-19). Nach Art. 8 Abs. 1 StatusVO ist zu prüfen, ob der Betroffene keinen internationalen Schutz benötigt, da er sicher und rechtmäßig in einen Teil des Herkunftslandes reisen und dort Aufnahme finden kann und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hierzu sind nach Art. 8 Abs. 5 StatusVO die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen. Das schließt eine allgemeine Klärung aus. Die Kläger verweisen im Zulassungsantrag sogar selbst auf die Besonderheiten ihres Einzelfalls mit dem Umzug nach Istanbul und den Bedrohungen durch den Familienclan dem Vermieter gegenüber.

15
Unbeschadet dessen verfehlen die Kläger auch die Darlegungsanforderungen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG; vgl. zu den Darlegungsanforderungen für auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Grundsatzrügen: BayVGH, B.v. 25.1.2019 – 13a ZB 19.30064 – juris Rn. 4 m.w.N.; OVG Saarl, B.v. 8.5.2019 – 2 A 166/19 – juris Rn. 13; OVG NW, B.v. 18.2.2019 – 13 A 4738/18.A – juris Rn. 5).): Das Verwaltungsgericht hat unter Verweis gemäß § 77 Abs. 3 AsylG auf den angefochtenen Bescheid festgestellt, dass wegen der geltend gemachten familiären Konflikte weder ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch von subsidiärem Schutz bestehe (UA S. 5). Hierzu wird im Bescheid vom 31. Januar 2025 ausgeführt (Bescheid S. 5 f.), die vorgetragene Gefährdung durch Blutrache begründe keinen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Es fehle an der erforderlichen Verknüpfung einer möglichen Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund. Die Familie der Kläger stelle keine soziale Gruppe dar. Das Vorbringen als wahr unterstellt würden die Kläger nur von den Angehörigen der Familie der Klägerin zu 2, nicht aber auch von anderen Personen in der Türkei oder auch nur in ihrem Herkunftsgebiet als „andersartig“ wahrgenommen. Hiermit setzen sich die Kläger nicht auseinander, insbesondere berücksichtigt ihr Vortrag nicht, dass ein Verweis auf die Inanspruchnahme staatlichen Schutzes und eine Fluchtalternative überhaupt nicht erfolgt ist. Die Kläger rügen vielmehr lediglich, dass sich das Verwaltungsgericht im Urteil nicht mit den unionsrechtlichen Anforderungen auseinander gesetzt hätte, sondern nur auf den angefochtenen Bescheid verweise (siehe hierzu unten bzgl. Frage Nr. 4), und dass es die Besonderheiten ihres Falls nicht gewürdigt habe. Im Übrigen schildern sie die Umstände ihres Einzelfalls, die aus ihrer Sicht, auch angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, anders hätten bewertet werden müssen. Im Kern machen sie mit ihrem Vorbringen im Zulassungsantrag zu den Fragen Nummer 1 bis 3 im Gewand einer Grundsatzrüge lediglich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung geltend, die allerdings im Asylprozess gemäß § 78 Abs. 3 AsylG keinen Zulassungsgrund darstellen.

16
Die Frage Nummer 4 bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren. Dass das Verwaltungsgericht auf den angefochtenen Bescheid verweisen kann, ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung in § 77 Abs. 3 AsylG. Durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) sind zwar im Rahmen von § 77 AsylG Änderungen erfolgt, jedoch nicht zu der Regelung in § 77 Abs. 3 AsylG (siehe hierzu Regierungsentwurf mit Vorblatt und Begründung, BT-Drs. 21/1848 und Beschlussempfehlung des Innenausschusses, BT-Drs. 21/4321). Gemäß § 77 Abs. 3 AsylG sieht das Gericht wie auch schon bislang von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt. Das ist hier der Fall (UA S. 5). Eine Einschränkung dahingehend, dass ein Verweis auf den angefochtenen Bescheid nur in begrenztem Umfang stattfinden dürfte, wie die Kläger meinen, war in § 77 Abs. 3 AsylG weder bislang vorhanden noch ist das durch das GEAS-Anpassungsgesetz erfolgt. Unabhängig davon legen die Kläger auch nicht dar,

inwiefern eine Prüfung durch das Verwaltungsgericht anstatt des Verweises auf den angegriffenen Bescheid in ihrem Fall Auswirkungen haben und zu anderen Ergebnissen führen sollte. Dies ist umso mehr geboten, weil die Kläger selbst – ebenso wie das Verwaltungsgericht – ausführen, dass die unionsrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen den bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen entsprächen. Stattdessen weisen die Kläger lediglich darauf hin, dass Art. 7 und Art. 8 konkrete Anforderungen an die Wirksamkeit staatlichen Schutzes und die interne Schutzalternative enthielten.

17
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.